



Satzung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 25. November 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 HS Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-K) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist und unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom August 2019 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

Präambel

Wissenschaft und Forschung haben das Ziel, das Verständnis von Technik, Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern. Dieses Ziel ist tiefgreifend und allumfassend. Das Grundgesetz verbürgt die Freiheit des wissenschaftlichen Arbeitens und der Forschung, die untrennbar mit einer entsprechenden Verantwortung verbunden ist. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht schrankenlos; Grenzen ergeben sich aus den Grundrechten. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Wissenschaft und Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule Landshut im gesetzlichen Rahmen auch organisations- und verfahrensrechtliche Vorkehrungen treffen, um gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann. Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört einerseits die Beachtung der Grenzen der eigenen Erkenntnisgewinnung andererseits die Bereitschaft die gewonnenen Ergebnisse nach außen zu vertreten. Gemäß ihren strategischen Leitsätzen legt die Hochschule Landshut besonderen Wert auf hohe Qualität in Lehre und Forschung. Damit verpflichtet sie sich und ihre wissenschaftlichen Mitglieder und Angehörigen (z.B. Lehrbeauftragte oder Stipendiat*innen) in besonderem Maße zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 1

Regelungszweck

¹Die Hochschule Landshut trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung. ²Die an der Hochschule Landshut in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG. ³Diese Satzung soll zur Förderung guter wissenschaftlicher Praxis beitragen und regelt die Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder und Angehörigen (z.B. Lehrbeauftragte oder Stipendiat*innen) der Hochschule Landshut. ²Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, soweit sie in der Wissenschaft oder Forschung tätig sind.
- (2) Die Satzung findet auch auf ehemalige Mitglieder und ehemalige Doktorand*innen der Hochschule Landshut Anwendung, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der Hochschule Landshut betrifft.
- (3) Betrifft ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Zeitpunkt, zu dem die/der Betroffene noch nicht Mitglied oder Angehörige*r der Hochschule Landshut war, kann die Hochschule Landshut die betroffene Einrichtung auffordern, eine Prüfung des Vorwurfs durchzuführen, oder das Verfahren nach dieser Satzung selbst durchführen.

§ 3

Leitprinzipien

- (1) Wissenschaftler*innen, die an der Hochschule Landshut tätig sind, tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und sind insbesondere verpflichtet,
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse der kritischen Diskussion zu überantworten,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Vorgänger*innen sowie Konkurrent*innen zu wahren,
 - zur gemeinsamen Verantwortung als Autor*innen,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu meiden und ihm vorzubeugen.
- (2) ¹Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und dass Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

²Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen.

- (3) ¹Die Hochschule Landshut stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen sicher. ²Sie garantiert klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (4) ¹Die Einhaltung und Vermittlung der aktuellen Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis obliegt jedem/jeder einzelnen Wissenschaftler*in. ²Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. ³Die Fakultäten stellen in der curricularen Ausbildung die Vermittlung von guter wissenschaftlicher Praxis sicher und informieren Studierende, Nachwuchswissenschaftler*innen über die an der Hochschule Landshut geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und dem Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (5) ¹Jede/r Leiter*in und jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

¹Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen erfolgt nach einem mehrdimensionalen Ansatz. ²Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte und Leistungsdimensionen Berücksichtigung finden. ³Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien der Wissenschaftler*innen für Mittelzuweisungen, Berufungen, Einstellungen, Beförderungen, Prüfungen und für die Verleihung akademischer Grade Vorrang vor Quantität. ⁴Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ⁵Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 5

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in den Arbeitsgruppen

- (1) ¹Den für Forschungsprojekte Verantwortlichen ist die notwendige organisatorische Unterstützung durch die Hochschule Landshut zu gewähren. ²Hierzu sollen auch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen von der Hochschulleitung genehmigt bzw.

durchgeführt werden.

- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, stellt durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht und der Qualitätssicherung einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen eindeutig zugewiesen sind und von jedem Verantwortlichen tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.
- (4) Die Weitergabe von Erkenntnissen, Methoden oder Ergebnissen, die als vertraulich eingestuft wurden oder der Geheimhaltung durch vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Vorgaben unterliegen ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe untersagt, es sei denn die Weitergabe wurde durch die leitende Person schriftlich genehmigt.

§ 6

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

¹Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass eine angemessene und individuelle wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung für Studierende, Graduierte, Aspirant*innen für eine Promotion und Promovend*innen gesichert ist. ²Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. ³Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll dokumentiert werden. ⁴Es muss in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die die Grundsätze der Hochschule Landshut zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung, Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, Forschungsdesign, Methoden und Standards, rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) ¹Jeder Teilschritt im Forschungsprozess ist lege artis durchzuführen und die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung werden dargelegt. ²Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ³Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. ⁴Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.
- (2) ¹Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch und legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese,

sofern erforderlich, an. ²Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

- (3) ¹Bei der Planung eines Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen. ²Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. ³Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. ⁴Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (4) ¹Wissenschaftler*innen berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten ergeben und holen, sofern erforderlich Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. ²Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (5) ¹Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. ²Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 8

Dokumentation, Archivierung

- (1) ¹Die eingesetzten Methoden und Ergebnisse sind so nachvollziehbar zu dokumentieren wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist. ²Die Verantwortlichen für ein Forschungsprojekt müssen sicherstellen, dass die Originaldaten als Grundlage der Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden, soweit der Speicherung der Daten keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und dies zum Zwecke der Nachprüfbarkeit erforderlich ist.
- (2) ¹Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes verbleiben die Originaldaten am Entstehungsort und es werden von der Hochschule Landshut Vorkehrungen getroffen, dass Daten sachgerecht weitergegeben und die Zugangsrechte geklärt sind. ²Dazu werden die Daten sachgerecht gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt. ³Soweit datenschutzrechtliche Regeln dem nicht entgegenstehen, soll den Autor*innen bei einem Wechsel ermöglicht werden, eine Duplik der Daten zu erstellen.
- (3) Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 9

Autor*innenschaft, Publikationsorgan,

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) ¹Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein und beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. ²Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen.
- (2) ¹Die Autor*innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für ihren Inhalt. ²Mitautor*in ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. ³Als Autor*innen dürfen danach nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung der Publikationsvorlage selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. ⁴Eine Mitautor*innenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, technische Unterstützung oder Überlassung von Datensätzen vermag eine Mitautor*innenschaft ebenso wenig zu begründen, wie allein die Bereitstellung oder Einwerbung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in dem die Forschung durchgeführt wurde oder eine Vorgesetztenfunktion. ²Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts, ohne Mitgestaltung des Inhalts. ³Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort, der Danksagung oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (4) ¹Autor*innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung müssen wesentliche Befunde, die die Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. ²Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden.
- (5) Publikationsorgane für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind sorgfältig unter Berücksichtigung der Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld auszuwählen und auf ihre Seriosität zu prüfen.
- (6) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. ²Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

§ 10

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) ¹Informationen oder Ideen, die einem/einer Gutachter*in durch ihre/seine Tätigkeit vor anderen zur Kenntnis gelangt sind, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. ²Der/Die Gutachter*in soll Interessenkonflikte offenlegen, die sich aus einer Konkurrenzsituation, Zusammenarbeit oder einer sonstigen Beziehung zu Autor*innen einer eingereichten Veröffentlichung, zu Projektantragsteller*innen oder zu Bewerber*innen auf wissenschaftliche Stellen ergeben.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 11

Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. ²Ein Verstoß in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang liegt insbesondere vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ³Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles. ⁴Inbesondere sind als solches zu werten:
 - a) Falschangaben:
 - aa) das Erfinden von Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,
 - bb) das Verfälschen dieser, z.B.
 - durch Unterdrücken von für Forschungsfragen relevanten Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen
 - durch Manipulation von Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Forschungsergebnisse, ohne dies offenzulegen
 - cc) unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - dd) unrichtige Angaben zur wissenschaftliche Leistung von Bewerber*innen in Auswahl und Gutachterkommissionen

- ee) Verschleierung von Interessenkonflikten
 - b) die Verletzung geistigen Eigentums,
 - aa) in Bezug auf ein von einem anderen/einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschützter Werke oder von Dritten stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat) oder die unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- bzw. Mitautor*innenschaft;
 - die unberechtigte Verwertung und Verwendung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl) insbesondere auch als Gutachter*in;
 - die Verfälschung des Inhalts;
 - das unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange der Forschungsansatz, die Hypothese, die Erkenntnis, das Werk, die Lehre noch nicht veröffentlicht sind
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft bzw. Herausgeber*in oder Mitherausgeber*innenschaft einer wissenschaftlichen Edition sowie die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft oder Mitherausgeber*innenschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis.
 - ac) Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit anderer:
 - aa) die Sabotage von Forschungstätigkeit; hierzu zählt insbesondere das Manipulieren, Beschädigen und Zerstören von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstige notwendige Arbeitsmittel, die eine anderer/eine andere zur Durchführung eines Experimentes benötigen
 - ab) die unbefugte Vernichtung oder Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen wird.
- (2) Verweigerung bei der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor bei einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt. Hierunter fällt insbesondere
- a) die aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer
 - b) gesichertes Mitwissen von Fälschungen Dritter,
 - c) Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
 - d) und/ oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 12

Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

- (1) Die Hochschule Landshut richtet zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens folgende hochschulinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle ein:
1. Ombudsperson und deren Stellvertretung,
 2. ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) ¹Die Ombudsperson und deren Stellvertretung werden aus dem Kreis der aktiven Professor*innen auf Vorschlag der/des Präsident*in vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus fünf Personen (drei in der Forschung erfahrenen Professor*innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*in und einem/einer Studierenden). ²Die nicht-studentischen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der/des Präsident*in vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt, die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag des Studentischen Parlaments für die Dauer von einem Jahr vom Senat bestellt. ³Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission bestimmt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden. ⁵Die Wahl des Vorsitzes soll jährlich erfolgen. ⁵Einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁶Die Ombudsperson und deren Stellvertretung gehören der Kommission mit beratender Stimme an. ⁷Durch die Mitglieder der Kommission und die Ombudsperson sowie deren Stellvertretung sollen die Fakultäten an der Hochschule Landshut repräsentiert werden.
- (4) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Hochschule Landshut vor und beraten die Hochschulleitung sowie Wissenschaftler*innen der Hochschule Landshut in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson, deren Stellvertretung und die Mitglieder der Kommission unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die Übernahme des Amtes der Ombudsperson und die Mitgliedschaft in der Kommission sind unvereinbar mit dem Amt der/des Vizepräsident*in sowie dem Amt der/des Dekan*in.

§ 13

Aufklärungspflicht

- (1) Die Hochschule Landshut wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nachgehen.
- (2) Eine Untersuchung von Fehlverhalten im Rahmen von Studienprüfungsleistungen von

Studienabschlüssen obliegt ausschließlich den zuständigen Prüfungskommissionen der Fakultäten.

- (3) Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen (§ 18).

§ 14

Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Zum Schutz der Hinweisgebenden, der von einem möglichen Verdacht Betroffenen sowie der Gutachter*innen als Sachverständige unterliegen die Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Hochschule Landshut höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist. ²Davon ausgenommen ist die Berichterstattung in Bezug auf die/den von einem möglichen Verdacht Betroffene/Betroffenen an die/den Präsident*in und die zuständigen Gremien der Hochschule Landshut für den Fall, dass ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, um Schaden von der Hochschule Landshut abzuwenden.
- (2) ¹Wegen eines spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen der hinweisgebenden Person („Whistleblower“) keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. ²Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung.
- (3) Für die Förmliche Untersuchung nach § 17 gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (4) Für die Ombudsperson und deren Stellvertretung sowie die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit.

§ 15

Ombudsverfahren

- (1) ¹Das Ombudsverfahren hat eine nichtförmliche und objektive Schlichtung von Konflikten zum Ziel. ²Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift konkrete Hinweise auf, von denen sie, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält.
- (2) Die Ombudsperson prüft die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit, Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive der Hinweisgebenden.

- (3) Die Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expert*innen des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.
- (4) ¹Die Ombudsperson kann auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. ²Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. ³Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S.d. § 11 ergeben hat, das durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann. ⁴Im Falle der Nichtumsetzung der Vereinbarung sowie in allen anderen Fällen des hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens beantragt die Ombudsperson das Tätigwerden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- (5) An Stelle der Ombudsperson können sich die Mitglieder der Hochschule Landshut auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 16

Vorprüfung bei hinreichendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Stellt die Ombudsperson einen hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten fest, wird auf deren Antrag die Vorprüfung durch die Kommission eingeleitet.
- (2) ¹Die Kommission gibt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ³Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase nicht offenbart.
- (3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil ein konkreter Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat. ²Bei nur fahrlässiger Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis kann die Vorprüfung durch eine schriftliche Belehrung beendet werden. ³In allen anderen Fällen des konkreten Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten. ⁴Die Entscheidung und die Gründe sind der/ dem Betroffenen und der hinweisgebenden Person sowie der/dem Präsident*in schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Förmliche Untersuchung

- (1) ¹Der/Die Wissenschaftler*in, der/ dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist nach Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens in geeigneter Weise erneut

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ³Der/Die Wissenschaftler*in, der/dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist auf ihren/seinen Wunsch hin mündlich anzuhören. ⁴Dazu kann sie/er eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵Die Kommission kann Personen als Beistand ausschließen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt.

- (2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Sie kann den Untersuchungsgegenstand im laufenden förmlichen Untersuchungsverfahren erweitern, wenn weitere Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens der/des betroffenen Wissenschaftler*in bekannt werden. ⁴Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder als Sachverständige hinzuziehen. ⁵Die Kommission kann darüber hinaus ein promoviertes und in der Forschung erfahrenes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Beratungen hinzuziehen.
- (3) ¹Die Kommission entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten. ²Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der betroffenen Person den Entwurf des Berichts vor und gibt ihr Gelegenheit, einmalig schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. ³Soweit neue, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden, überprüft die Kommission die betroffenen Ergebnisse des Berichts.
- (4) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Ein Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung findet nicht statt. ³Die/Der Präsident*in wird schriftlich über die Einstellung des Verfahrens informiert.
- (5) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der/dem Präsident*in in einem Bericht die wesentlichen Gründe dar und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. ²Die/Der Präsident*in prüft die Empfehlungen der Kommission, übergibt das Verfahren an die zuständigen hochschulischen Gremien oder Einrichtungen und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen ergriffen werden (§ 18). ³Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen entscheidet die Hochschulleitung.
- (6) ¹Die Akten der Vorprüfung und der förmlichen Untersuchung werden nach Beendigung des Verfahrens 30 Jahre von der Hochschule Landshut aufbewahrt. ²Zugriff auf die Akten haben vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte in dieser Zeit ausschließlich die Mitglieder der Kommission. ³Über die Weitergabe von Informationen entscheidet die Kommission einstimmig.

§ 18

Mögliche Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) ¹Wird wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen Sanktionen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. ²Da jeder Fall anders gelagert ist, und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquate Konsequenz geben; diese richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls. ³Insbesondere kommen die folgenden Maßnahmen in Betracht
- a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen wie
 - Abmahnung
 - Vertragsauflösung
 - Ordentliche Kündigung
 - Außerordentliche Kündigung
 - b) Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Disziplinarmaßnahmen
 - c) Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
 - Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Bachelor- oder Mastergrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder auf andere Art arglistig erlangt wurde. Der Entzug von akademischen Graden kann durch die Hochschule Landshut nur erfolgen, wenn sie den Titel selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule /Universität verliehen, so ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.
 - Entzug der Lehrbefugnis
 - Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen
 - Verlangen von Rückziehung wissenschaftlicher Veröffentlichungen
 - d) Zivilrechtliche Konsequenzen wie insbesondere
 - Erteilung eines Hausverbotes
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrechten, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche (z.B. Drittmittel und dergleichen)
 - Schadensersatzforderungen der Hochschule Landshut oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden und dergleichen
 - e) Strafrechtliche Konsequenzen wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei

solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzungen
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderungen)
- Eigentums- und Vermögensdelikte (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimbereiches (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
- Personenschäden

Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt durch den/die Präsident*in

f) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

¹Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf bzw. Korrektur/Erratum); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren.

²Grundsätzlich sind dazu die beteiligten Autor*innen und beteiligte Herausgeber*innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die/der Präsident*in die ihr/ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein. ³Bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die/der Präsident*in andere betroffene Forschungs-, Fördereinrichtungen bzw. betroffene Wissenschaftsorganisationen. ⁴In besonders begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen erfolgen. ⁵Die/Der Präsident*in kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Richtlinie für gute wissenschaftliche Praxis vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis bestellten Ombudsperson und deren Stellvertretung bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.